

Statuten des Vereins AGRIterra – Kulturland Schweiz

I. Namen und Sitz

- (1) Unter dem Namen «AGRIterra – Kulturland Schweiz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

II. Zweck

- (2) Der Verein bezweckt den Schutz und die Pflege der Landschaft und der Umwelt, um die Eigenart der einzelnen Landschaften im Sinne des Schutzzwecks des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie damit zusammenhängend den Schutz des der landwirtschaftlichen Produktion dienenden Kulturlandes inkl. Alpwirtschaft zu bewahren. Hierfür setzt sich der Verein durch Beratung, Schulung, Publikationen oder auf andere geeignete Weise ein. Der Verein ist gesamtschweizerisch tätig. Gewinn und Kapital des Vereins sind ausschliesslich dem vorstehend genannten Zweck gewidmet. Nach Ablauf der Karenzfrist von zehn Jahren strebt der Verein die Legitimation zur Verbandsbeschwerde an und setzt sich nach deren Zusprache durch den Bundesrat auch mit Verbandsbeschwerden für die Verwirklichung des Vereinszwecks ein.

III. Mitgliedschaft

- (3) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Präsidenten/die Präsidentin. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

- (4) Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

IV. Organe

(6) Die Organe des Vereins sind:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand
- C. Kontrollstelle

A. Mitgliederversammlung

(7) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

(8) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Kontrollstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

(9) Sowohl ordentliche als auch ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Antrag des Vorstandes auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form durchgeführt werden.

(10) Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle;
- c) Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- h) Änderung der Statuten;
- i) Auflösung des Vereins.

(11) Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Jedes Mitglied muss bei Diskussionen und Entscheidungen, die ihn selbst betreffen, in den Ausstand treten.

B. Vorstand

- (12) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid geben.
- (13) Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:
- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung;
 - b) Erlass von Reglementen;
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Organisation von Kursen und Schulungen sowie Erstellung von Publikationen im Bereich des Vereinszwecks;
 - e) Eingabe von Beschwerden i.S.v. Ziffer 2.

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form gefällt werden. Solche Zirkularbeschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

- (14) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten/der Präsidentin.

C. Kontrollstelle

- (15) Die Mitgliederversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Kontrollstelle für jeweils eine Amtsdauer von zwei Jahren wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (16) Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Kontrollstelle geprüft.

Die Kontrollstelle erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/in und Vorstand.

V. Vereinsvermögen und Haftung

- (17) Das Vermögen des Vereins ergibt sich insbesondere aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen und Spenden, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.

(18) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

(19) Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins

(20) Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

VII. Inkrafttreten der Statuten

(21) Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung vom 7. September 2020 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Bern, den 7. September 2020

Die Gründungsmitglieder bzw. deren Vertreter



Peter Hans Louis Seiler



Liselotte Peter-Huber



Beat Franz Rösli



Larissa Grossenbacher



Loïc Bardet